

Bekanntmachung

Amtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Sankt Peter-Ording aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LÖffZG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz wird für den Bereich der Gemeinde Sankt Peter-Ording gem. § 55 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Im Gebiet der Gemeinde Sankt Peter-Ording dürfen Verkaufsstellen (Ladengeschäfte) aus Anlass

**des Biikebrennens
am Sonntag, dem 23. Febr. 2014,
in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr**

**des Saisonöffnungstages
am Sonntag, dem 09. März 2014,
in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr**

geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 LÖffZG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 Ladenöffnungszeitengesetz (LÖffZG) und können entsprechend geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 10 März 2014 außer Kraft.

Garding, 20.01.2014

**Amt Eiderstedt
Der Amtsdirektor**


.....
Lorenzen, Amtsdirektor